Anlage 1

Textliche Festsetzungen [Teil B der Bebauungsplansatzung]

Textliche Festsetzungen

1 Gebäude und Einrichtungen für den Gemeinbedarf [§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB]

1.1 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist auf der Teilfläche mit der Zweckbestimmung "Pflege" die Errichtung eines Gebäudes für die dauerhafte und temporäre Pflege und Betreuung von Menschen in unterstützenden Wohnformen zulässig.

Als ergänzende Bestandteile sind Räume für freie Berufe des Gesundheitswesens, Friseur, Fußpflege und Kosmetik, eine Schank- und Speisewirtschaft, ein Kiosk sowie bis zu 5 Wohnungen für Mitarbeiter oder Gäste zulässig.

1.2 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist auf der Teilfläche mit der Zweckbestimmung "Kita" die Errichtung eines Gebäudes zur Betreuung von Kindern zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO]

Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf dürfen die als Höchstmaß festgesetzten Grundflächen durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauN-VO genannten Anlagen bis zu einer Grundfläche von 6.500 m² überschritten werden.

3 Bauweise [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 Satz 1 BauNVO]

In abweichender Bauweise sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand und einer Länge von höchstens 55 m zulässig.

4 Staffelgeschoss [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 9 Nr. 1 BbgBO]

Das im Bereich der durch die Punkte A, B, C und D begrenzten Fläche zulässige fünfte Vollgeschoss ist als Staffelgeschoss so auszubilden, dass dessen Außenwände auf den Seiten A-B, B-C und C-D um mindestens 2,50 m hinter die jeweiligen Außenwände des darunter liegenden Geschosses zurücktreten und dessen Grundfläche nicht mehr als zwei Drittel der Grundfläche des darunterliegenden Gebäudeteils beträgt.

5 Stellplätze und Garagen [§ 12 Abs. 6 BauNVO]

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans unzulässig.

6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]

Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf ist für die Herstellung von Stellplätzen sowie von Platz- und Wegeflächen die Verwendung von Materialien für Oberfläche und Unterbau unzulässig, die zu einer Vollversiegelung der Flächen führen (zum Beispiel Asphalt, Beton, Plattenbeläge oder Pflasterungen mit Fugenverguss).

Davon ausgenommen sind Platz- und Wegeflächen, die für die regelmäßige Benutzung mit Rollstühlen oder Rollatoren erforderlich sind.

7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB]

7.1 Auf den Flächen 1 bis 3 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine über alle Flächen verlaufende Baumreihe, bestehend aus insge-

samt 9 Laubbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen. Die verbleibenden Flächen sind zu begrünen.

Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste empfohlen.

7.2 Auf der Fläche 4 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Heckenpflanzung aus verschiedenen Gehölzarten in einer Pflanzdichte von einem Strauch je 1 Quadratmeter anzulegen.

Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste empfohlen.

- 7.3 Außerhalb der Flächen 1 bis 4 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind auf den übrigen nicht durch bauliche Anlagen versiegelten Freiflächen der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mindestens 10 Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, oder Stammbüsche in vergleichbarer Qualität sowie auf einer Fläche von insgesamt 150 m² Sträucher verschiedener Gehölzarten in einer Pflanzdichte von einem Strauch je 1 Quadratmeter zu pflanzen.
 - Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste empfohlen.
- 7.4 Vorhandene Bäume und Sträucher, welche in ihrer Art und Qualität den Textfestsetzungen 7.1 bis 7.3 entsprechen, sowie Ersatzpflanzungen gemäß Gehölzschutzsatzung der Stadt Nauen sind auf die jeweils festgesetzten Maßnahmen anrechenbar.

Pflanzenliste

Folgende in der Pflanzenliste enthaltene Arten werden zur Verwendung empfohlen:

Auswahl gebietsheimischer Gehölze

(gemäß Liste der in Brandenburg heimischen Gehölzarten)

Sträucher:

Roter Hartriegel Cornus sanguinea
Haselnuss Corylus avellana
Schlehe Prunus spinosa
Kreuzdorn Rhamnus catharticus

Hunds-Rose Rosa canina
Hecken-Rose Rosa corymbifera
Wein-Rose Rosa rubiginosa
Keilblättrige Rose Rosa elliptica
Filz-Rose Rosa tomentosa
Schwarzer Holunder Sambucus nigra
Gewöhnlicher Schneeball Viburnum opulus

Bäume:

Feld-Ahorn Acer campestre Acer platanoides Spitz-Ahorn Sand-Birke Betula pendula Carpinus betulus Hainbuche Haselnuss Corylus avellana Weißdorn Crataegus spec. Holz-Apfel Malus silvestris Wald-Kiefer Pinus sylvestris Vogel-Kirsche Prunus avium Trauben-Kirsche Prunus padus Schlehe Prunus spinosa Pyrus pyraster Wild-Birne

Stiel-Eiche Quercus robur Eberesche Sorbus aucuparia Winter-Linde Tilia cordata

Sonstige geeignete Bäume

Spitz-Ahorn Acer platanoides 'Drummondii' Apfel-Dorn Crataegus lavallei 'Carrierei'

Scharlach-Apfel Malus tschonoskii Tokyo-Kirsche Prunus yedoensis

MehlbeereSorbus ariaMährische EberescheSorbus serotinaElsbeereSorbus torminalis

Winter-Linde Tilia cordata 'Greenspire'

Hochstämmige Obstbäume alter Sorten

Apfel: Dülmener Herbstrosenapfel, Finkenwerder Herbstprinz, Grahams Jubiläumsapfel, Pommerscher Krummstiel;

Birne: Alexander Lukas, Boscs Flaschenbirne, Diels But-

terbirne, Gellerts Butterbirne;

Kirsche: Altenburger Melonenkirsche, Große Schwarze Knorpel, Werdersche Braune, Werdersche Glaskirsche;

Pflaume: Anna Späth, Königin Viktoria

Vogelschutz- und Bienennährgehölze

Felsenbirne Amelanchier ovalis
Gewöhnliche Berberitze Berberis vulgaris
Ess-Kastanie Castanea sativa
Scheinquitte Chaenomeles japonica

Alpen-Waldrebe Clematis alpina
Gemeine Waldrebe Clematis vitalba
Kornelkirsche Cornus mas

Sanddorn Hippophae rhamnoides Gemeiner Liguster Ligustrum vulgare Gewöhnliche Heckenkirsche Lonicera xylosteum Mahonia aquifolium Gewöhnliche Mahonie Serbische Fichte Picea omorika Alpen-Johannisbeere Ribes alpinum Schwarze Johannisbeere Ribes nigrum Rote Johannisbeere Ribes rubrum Stachelbeere Ribes uva-crispa Kratzbeere Rubus caesius **Echte Brombeere** Rubus fruticosus Ohr-Weide Salix aurita Purpur-Weide Salix purpurea Roter Holunder Sambucus racemosa

Gewöhnliche Schneebeere Symphoricarpos albus Wolliger Schneeball Viburnum lantana

Nachrichtliche Übernahmen

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Bereich des in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragenen Bodendenkmals Nr. 51103 (mehrperiodiger Siedlungsplatz von der Jungsteinzeit bis zur Slavenzeit).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelten folgende Satzungen der Stadt Nauen:

- Stellplatzbedarfssatzung der Stadt Nauen (vom 19.11.2019),
- Stellplatzablösesatzzung der Stadt Nauen (vom 08.06.2005),
- Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Nauen (vom 03.12.2007),
- Gehölzschutzsatzung der Stadt Nauen (vom 30.10.2018).

Hinweise (ohne Normcharakter)

Artenschutzhinweis

Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2009) für besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13b BNatSchG eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einzuholen. Hieraus können sich besondere Beschränkungen für die Baumaßnahmen ergeben (z.B. hinsichtlich der Bauzeiten).

Dies gilt in gleicher Weise für gemäß den Festsetzungen und nachrichtlichen Übernahmen des Bebauungsplans zulässige Fällungen von Bäumen.

Altlasten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Bestandteil der als sanierter Altstandort im Altlastenkataster des Landkreises Havelland unter den Registriernummern 0334633028 bis 0334633032 geführten Flächen. Die ehemalige Bebauung wurde im Jahr 1998 zurückgebaut, festgestellte Kontaminationsbereiche wurden ausgehoben und mit geeignetem Bodenmaterial verfüllt.

Im Fall geplanter sensibler Bodennutzungen ist trotz der bereits erfolgten Maßnahmen damit zu rechnen, dass der bei Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub nicht ohne weitere Untersuchungen auf dem Gelände wieder eingebaut werden kann. Die untere Abfallwirtschaftsund Bodenschutzbehörde des Landkreises ist deshalb bei weiteren Planungen und deren Umsetzung hinzuzuziehen, um im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen und Untersuchungen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht abzustimmen.

Städtebaulicher Vertrag

Die Errichtung eines Reptilienschutzzaunes und die Verpflichtung zu ggf. weiterführend erforderlich werdenden Artenschutzmaßnahmen i.V.m. dem Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet werden durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

Anlage 2.1

Karte der Biotopkartierung (Stand: 1. November 2018)





Schillerstraße - angrenzend Garten Center

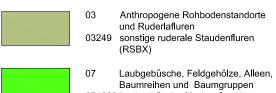


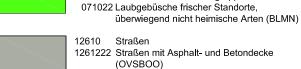
Plangebiet: Ruderalfluren und Laubgebüsche



Östlich angrenzendes Eigenheimgebiet

Biotope des Plangebietes





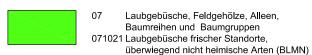


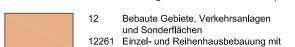
Die Biotope des Plangebietes sind gemäß § 30 BNatSchG nicht geschützt.



an das Plangebiet angrenzende Biotope







Ziergärten (OSRZ)

12311 Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen (in Betrieb)

mit geringem Grünflächenanteil (OGGV)

12610 Straßen 1261222 Straßen mit Asphalt- und Betondecke (OVSBOO)

12650 Wege (OVW)
12652 Weg mit wasserdurchlässiger
Befestigung (OVWV)

Stadt Nauen - Fachbereich Bau Postfach 1129 14631 Nauen

Stadt Nauen Bebauungsplan (§ 13a BauGB) "Lietzow-Platz, 2. Änderung, Gemeinbedarf"

Anlage 2 Karte der Biotopkartierung

Stand: 5. Dezember 2018 Maßstab: 1:1.000 im Original A3

Anlage 2.2

Karte der Biotopkartierung (Stand: 10. Oktober 2019)





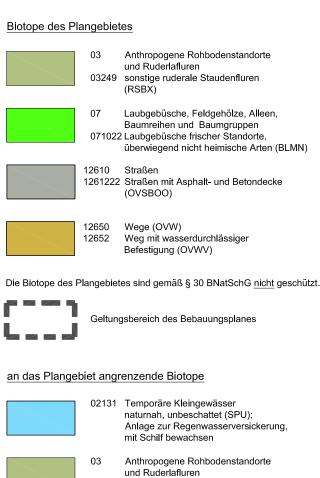
Schillerstraße - angrenzend Garten Center



Plangebiet: Robinienaufwuchs und Einzelbäume



Östlich angrenzendes Eigenheimgebiet



03249 sonstige ruderale Staudenfluren (RSBX) Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen,

Baumreihen und Baumgruppen 071022 Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend nicht heimische Arten (BLMN)

Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen 12261 Einzel- und Reihenhausbebauung mit

Ziergärten (OSRZ)

12311 Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienst-leistungsflächen (in Betrieb) mit geringem Grünflächenanteil (OGGV)

12610 Straßen 1261222 Straßen mit Asphalt- und Betondecke (OVSBOO)

Wege (OVW) Weg mit wasserdurchlässiger 12652 Befestigung (OVWV)

Stadt Nauen - Fachbereich Bau Postfach 1129 14631 Nauen

Stadt Nauen Bebauungsplan (§ 13a BauGB) "Lietzow-Platz, 2. Änderung, Gemeinbedarf"

Anlage 2 Karte der Biotopkartierung

Stand: 10. Oktober 2019 Maßstab: 1:1.000 im Original A3

Anlage 3.1

Artenschutzrechtliche Einschätzung zum Bebauungsplan "Lietzow-Platz, 2. Änderung, Gemeinbedarf" in Nauen; Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz Jens Scharon; Berlin, September 2018

Artenschutzfachliche Einschätzung zum Bebauungsplan "Lietzow-Platz,

2. Änderung, Gemeinbedarf" in Nauen

(europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten)



Berlin, September 2018

Artenschutzfachliche Einschätzung zum Bebauungsplan "Lietzow-Platz, 2. Änderung, Gemeinbedarf" in Nauen

(europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten)

Auftraggeber: NAUGRIM Investitions UG (haftungsbeschränkt)

Neumarkt 31 04109 Leipzig

Auftragnehmer: Jens Scharon

Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung

und Naturschutz

Hagenower Ring 24

13059 Berlin

Tel./Fax: 030-9281811

Email: jens@scharon.info

Artenschutzfachliche Einschätzung zum Bebauungsplan "Lietzow-Platz, 2. Änderung, Gemeinbedarf" in Nauen (europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Gliederung

011001010		
1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Charakteristik des B-Plangebietes	5
4.	Methoden	8
5.	Abschichtung-Ausschlussverfahren	8
6.	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	9
6.1.	Brutvögel Aves	9
6.1.1.	Einleitung	9
6.1.2.	Ergebnis-Potenzialeinschätzung	9
6.1.3.	Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten	11
6.1.4.	Schutzmaßnahmen	11
6.2.	Reptilien - Zauneidechse Lacerta agilis	11
6.2.1.	Einleitung	11
6.2.2.	Nachweise - Potenzialeinschätzung	12
7.	Literatur	13
	verzeichnis : Auflistung der nachgewiesenen und potenziellen Vogelarten	10
Abbildu	ngsverzeichnis	
Abb. 1:	Grenzen des B-Plangebietes "Lietzow-Platz, 2. Änderung,	
	Gemeinbedarf"	6
Abb. 2:	Südliche Begrenzung des B-Plangebietes	6
Abb. 3:	Hang entlang der südlichen Begrenzung	6
Abb. 4:	Blick in den Robinienvorwald	7
Abb. 5:	Vorwald im mittleren Bereich	7
Abb. 6:	Laubgebüsch und Grasflur im Südosten	7
Abb. 7:	Vorwald im mittleren Bereich	7
Abb. 8:	Grasflur und Espenbestand im Hinter	7
Abb. 9:	Blick entlang der Schillerstraße im Westen	7
Anhang:	Begriffsbestimmungen	14
0	\circ	

Artenschutzfachliche Einschätzung zum Bebauungsplan "Lietzow-Platz, 2. Änderung, Gemeinbedarf" in Nauen (europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten

1. Einleitung

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind, gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung bzw. Entwicklung der Fläche die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung des Plangebietes ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017. Die Erfordernisse ergeben sich zudem aus der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, zuletzt geändert 07.08.2013).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist das Verbot nach Abs. 1 Nummer 3 bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) zulässig sind, nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Es können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden, um den Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Abweichend vom Wortlaut des § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG gelten bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL die Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG uneingeschränkt.

Das Verbot § 44 Absatz 1 Nr. 2 (Störungsverbot) ist relevant, wenn die Störung erheblich ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art oder einer europäischen Vogelart verschlechtert.

3. Charakteristik des B-Plangebietes

Das B-Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Nauen. Im Osten grenzt ein Siedlungsgebiet mit Einfamilienhäusern, im Süden ein Discounter und im Westen eine Gärtnerei mit größeren Gewächshäusern an. Dazwischen verläuft die unbefestigte Schillerstraße. Das Plangebiet ist der südliche Bereich einer sich weiter nach Norden erstreckenden Fläche. Diese wird von einem Vorwald geprägt, in dem Robinien Robinia pseudoacacia dominieren, der von kleinen Grasfluren durchsetzt ist. Im Süden befindet sich ein Versickerungsbecken für Oberflächenwasser, das mit Röhricht bewachsen ist. Eine Wasserführung über einen längeren Zeitraum wird ausgeschlossen. Hier befindet sich ein mit Grasfluren bewachsener Hang zum Plangebiet. Im Nordwesten des Gebietes ist ein Vorwald aus Zitterpappeln Populus tremula aufgewachsen. Im Norden finden sich neben Robinien Eschenblättriger Ahorn Acer negundo und Birken Betula pendula. Im westlichen Randbereich stehen zwei ältere Weiden.

Die Grenzen des B-Plangebietes zeigt Abb. 1. Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 9.



Abb. 1: Grenzen des B-Plangebietes "Lietzow-Platz, 2. Änderung, Gemeinbedarf"



Abb. 2: Südliche Begrenzung des B-Plangebietes (rechts im Bild ist das Röhricht zu sehen)



Abb. 3: Hang entlang der südlichen Begrenzung



Abb. 4: Blick in den Robinienvorwald



Abb. 5: Senke im Südwesten der Fläche



Abb. 6: Laubgebüsch und Grasflur im Südosten



Abb. 7: Vorwald im mittleren Bereich



Abb. 8: Grasflur und Espenbestand im Hintergrund



Abb. 9: Blick entlang der Schillerstraße im Westen

4. Methoden

Am 28. August 2018 erfolgte eine Begehung des B-Plangebietes. Der Schwerpunkt der Erfassung lag in der Absuche der vorhandenen Gehölze nach Baumhöhlen und Vogelnestern. Weiterhin wurde auf geeignete Lebensräume, Strukturen und Futterpflanzen geachtet, die ein Vorkommen weiterer streng- und besonders geschützter Tierarten möglich erscheinen lassen.

Auf Grund des Beauftragungstermins konnte die Begehung erst zum Ende der Brutzeit erfolgen, so dass revieranzeigende Merkmale, wie Reviergesang u. ä., nur noch eingeschränkt erfasst werden konnten.

Während der Begehung waren günstige Bedingungen für die Erfassung der Zauneidechse *Lacerta agilis* gegeben (Witterung: 21°C, leicht bewölkt, sonnig, windstill). Im August sind die Jungtiere der Zauneidechse geschlüpft, so dass sich die Chance zum Nachweis der Art und gleichzeitig von Fortpflanzungsnachweisen erhöht.

5. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter- bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden:

- Fledermäuse wegen des Fehlens geeigneter Quartiermöglichkeiten (Altbäume mit Höhlen, Fugen, Spalten u. ä. sowie geeignete Gebäude).
- An Gewässer gebundene Arten (Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln).
- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Glaucopsyche nausithous, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Glaucopsyche teleius, Großer Feuerfalter Lycaena dispar, Nachtkerzenschwärmer Proserpinus proserpina.
- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo* spec.)
- Xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen).

6. Vorkommen europarechtlich streng geschützter Arten

6.1. Brutvögel Aves

6.1.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

6.1.2. Ergebnis-Potenzialeinschätzung

Während der Begehung wurden die in Tabelle 1 aufgeführten 5 Vogelarten nachgewiesen. Da die Begehung außerhalb der Aktivitätszeit der Brutvögel erfolgte wird für mind. 4 weitere Arten auf Grund der Lebensraumansprüche ein Vorkommen im B-Plangebiet angenommen bzw. vermutet.

Eine Auflistung aller festgestellten und potenziellen Arten, nach der Systematik der Vögel der Westpaläarktis (Stand Januar 2017) enthält Tab. 1.

Tab. 1: Auflistung der nachgewiesenen und potenziellen Vogelarten, deren Biotopbindung, Nistökologie, Schutz und Gefährdung

	Arten		Status	Trend	Nist-	Schutz		Gefäh	rdung	
					ökologie	nac	h BNatSc	chG		, and the second
	dtsch. Name	wiss. Name				§7	§44 A	bs. 1 ¹⁾	Rote-	-Liste
						VRL			BB	D
1.	Ringeltaube	Columbus palumbus	XX	0	Ва	§	1	1		
2.	Fitis	Phylloscopus trochilus	x	-1	Во	§	1	1		
3.	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	XX	+2	Bu	§	1	1		
4.	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	XX	0	Во	§	1	1		
5.	Amsel	Turdus merula	XX	0	Bu	§	1	1		
6.	Singdrossel	Turdus philomelos	x	0	Ва	§	1	1		
7.	Goldammer	Emberiza citrinella	x	0	Во	§	1	1		V
8.	Grünfink	Carduelis chloris	X	- 1	Bu	§	1	1		
9.	Stieglitz	Carduelis carduelis	XX	-1	Ва	§	1	1		

Legende: Status/Reviere

xx - Nachweis durch Nestfundx - potenzieller Brutvogel

Nistökologie

Ba - Baumbrüter Bu - Buschbrüter

Trend nach RYSLAVY et al. (2011)

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50% -1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Schutz § 10 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art BB - Brandenburg

D - Deutschland

Rote-Liste

V - Art der Vorwarnliste

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder – insofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

Wann erlischt Schutz?

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

6.1.3. Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Die Nutzung des B-Plangebietes als Fortpflanzungsstätte von streng geschützten Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs (RYSLAVY & MÄDLOW 2008) kann auf Grund der vorhandenen Lebensräume und Strukturen ausgeschlossen werden.

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben (siehe Abschn. 2).

Die Nester von Freibrütern sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einer sicheren Aufgabe des Nestes geschützt.

Zu den ganzjährig geschützten Lebens- und Fortpflanzungsstätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden und Schwalbennester.

Innerhalb des B-Plangebietes wurden keine ganzjährig geschützten Lebensstätten (Baumhöhlen) gefunden.

6.1.4. Schutzmaßnahmen

Die Entfernung von Gehölzen und Bäumen muss außerhalb der Brutzeit (Ende Oktober bis Ende Februar) erfolgen, wie es § 39 BNatSchG verlangt.

6.2. Zauneidechse Lacerta agilis

6.2.1. Einleitung

Alle Reptilien benötigen ungestörte Sonnenplätze. Die Zauneidechse *Lacerta agilis* besiedelt verschiedene offene und halboffene Lebensräume. Die Lebensräume sind durch ein kleinflächiges Mosaik verschiedenster Vegetationsstrukturen gekennzeichnet. Dieses Mosaik wird durch einen kleinflächigen Wechsel von offenen Bereichen, Gebüschen, Gehölzsäumen u. a. gebildet. Bevorzugt werden besonnte Saumstrukturen entlang von Hecken, Gehölzsäumen u. ä. besiedelt. Neben den Sonnenplätzen sind ausreichend Versteckmöglichkeiten zur Thermoregulation und als Schutz vor Feinden eine wesentliche Voraussetzungen für eine Besiedelung (u. a. BLANK 2010). Versteckmöglichkeiten bieten Fugen, Spalten, Öffnungen im Erdreich, u. a. Kleinsäugerbaue, Ablagerungen von Gehölzen, Steinen teilweise Unrat, wie Bauschutt, Schotterdämme u. ä. Die Tiere halten sich immer in der Nähe von Versteckplätzen auf. Völlig offene und keine Versteckmöglichkeiten bietende Flächen werden nicht (dauerhaft) besiedelt.

Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist eine Voraussetzung für eine Reproduktion der Zauneidechse, da diese zur Eiablage benötigt werden. Ab Ende

Juli bis Oktober schlüpfen die Jungtiere der Zauneidechse aus den Eiern, die im Zeitraum Mai bis August, vorwiegend im Juni-Juli gelegt wurden (BLANK 2010).

6.2.2. Nachweise - Potenzialeinschätzung

Die Lebensraumansprüche der Zauneidechse sind in der kleinflächig vorhandenen Ruderalvegetation eingeschränkt gegeben. Das betrifft ebenfalls den Hang im Süden des B-Plangebietes (siehe Abb. 2 u. 3).

Die Begehung erfolgte bei günstiger Witterung zum Nachweis der Art sowie in einem Zeitraum, in dem neben Alttieren auch diesjährige Jungtiere aktiv sind (siehe Abschn. 4.). Es wurde trotz intensiver Nachsuche kein Nachweis der Art erbracht.

Trotzdem kann auf Grund der Biotopausstattung und Vernetzung der Fläche ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird empfohlen bei der Naturschutzbehörde nachzufragen ob für die Fläche ein Vorkommen der Zauneidechse bekannt ist oder dieses auf Grund von Untersuchungsergebnissen aus umliegenden Untersuchungsflächen ausgeschlossen werden kann. Sind keine verbindlichen Aussagen von der Unteren Naturschutzbehörde möglich, wird eine methodische Untersuchung der Art im Jahr 2019 empfohlen.

7. Literatur

- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2005): Methodische Weiterentwicklung der Roten Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze in Deutschland eine Übersicht. Natur u. Landschaft 80: 257-265.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- RYSLAVY, T. & W. MÄDLOW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4): Beilage.
- RYSLAVY, T., H. HAUPT & R. BESCHOW (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis Bd. 19 Sonderheft.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schrreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg Notwendigkeit Stellenwert Kriterien. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind. Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehört bspw. die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSLAVY & MÄDLOW 2008) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2005 & 2006), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

Diese Kategorie steht außerhalb der Roten Liste der gefährdeten Arten, weil die darin zusammengefassten Arten zwar Bestandsrückgänge oder Lebensraumverluste aufweisen, aber noch nicht in ihrem Bestand gefährdet sind.

Kriterien für die Einstufung sind:

- Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken.
- Arten, die in ihrem Verbreitungsgebiet noch befriedigende Bestände haben, die aber allgemein oder regional merklich zurückgehen oder die an seltener werdende Lebensraumtypen gebunden sind.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg und Berlin im Zeitraum von 1995-2009 nach RYSLAVY et al. (2011) angegeben. Die Einstufung erfolgte:

```
0 = Bestand stabil oder Trend innerhalb ± 20%,
+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%
-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%
```

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "NATURA 2000" errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

Anlage 3.2

Faunistischer Fachbeitrag für den Bebauungsplan "Lietzow-Platz, 2. Änderung, Gemeinbedarf" in Nauen; Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz Jens Scharon; Berlin, August 2019

Faunistischer Fachbeitrag für den Bebauungsplan "Lietzow-Platz, 2. Änderung, Gemeinbedarf" in Nauen



Berlin, August 2019

Faunistischer Fachbeitrag für den Bebauungsplan "Lietzow-Platz, 2. Änderung, Gemeinbedarf" in Nauen

Auftraggeber: NAUGRIM Investitions UG (haftungsbeschränkt)

Neumarkt 31 04109 Leipzig

Auftragnehmer: Jens Scharon

Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung

und Naturschutz

Hagenower Ring 24

13059 Berlin

Tel./Fax: 030-9281811 Email: jens@scharon.info

Faunistischer Fachbeitrag für den Bebauungsplan "Lietzow-Platz, 2. Änderung, Gemeinbedarf" in Nauen

Gliederu	<u>ing</u>				
1.	Einleitung	5			
2.	Rechtliche Grundlagen				
3.	Charakteristik des B-Plangebietes				
4.	Methoden	10			
5.	Abschichtung-Ausschlussverfahren	12			
6. 6.1. 6.1.1. 6.1.2. 6.1.3. 6.1.4. 6.1.5. 6.2. 6.2.1. 6.2.2. 6.2.3. 6.2.4. 6.3.	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten Brutvögel Aves Einleitung Artenspektrum Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten Bewertung und Auswirkung der Umnutzung Schutzmaßnahmen Reptilien - Zauneidechse Lacerta agilis Einleitung Nachweise Gefährdung und Schutz Schutzmaßnahmen Sonstige Arten	13 13 13 17 17 17 18 18 18 19 19			
7.	Literatur	22			
Tabelle 1	verzeichnis : Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten 2: Gefährdung und Schutz der Zauneidechse	14 19			
<u>Abbildu</u>	ngsverzeichnis				
Abb. 1:	Grenzen des B-Plangebietes "Lietzow-Platz, 2. Änderung, Gemeinbedarf"	7			
Abb. 2: Abb. 3:	Südliche Begrenzung des B-Plangebietes Hang entlang der südlichen Begrenzung	8			
Abb. 4: Abb. 5: Abb. 6:	Blick in den Robinienvorwald Vorwald im mittleren Bereich Laubgebüsch und Grasflur im Südosten	8 8 8			
Abb. 7: Abb. 8:	Vorwald im mittleren Bereich Grasflur und Espenbestand im Hinter	8			

Abb. 9:	Blick entlang der Schillerstraße im Westen	9
Abb. 10:	Westlicher Bereich des B-Plangebietes	9
Abb. 11:	Blick über das gerodete B-Plangebiet	9
Abb. 12:	Sickerbecken im Süden nach einem Starkregen	9
Abb. 13:	Offener Bereich im Norden Mitte Mai	9
Abb. 14:	Robinienaufwuchs Anfang August	10
Abb. 15:	Offener Bereich im Robinienaufwuchs	10
Abb. 16:	Robinienaufwuchs Anfang August	10
Abb. 17:	Offener Bereich im Norden Anfang August	10
Abb. 18:	Reptilienbleche auf der Krautflur im Norden	11
Abb. 19:	Reptilienbleche entlang der Gehölzkante im Norden	11
Abb. 20:	Darstellung der Brutvogelreviere und der Fundpunkte von Zaun-	
	eidechse und Teichfrosch	16
Abb. 21:	Darstellung eines optimalen Zauneidechsenlebensraumes	20
Abb. 22:	Beispiel für eine gelungene Struktur für die Zauneidechse	20
Abb. 23:	Teichfrosch <i>Pelophylax kl. esculentus</i> im Sickerbecken	21
Anhang:	Begriffsbestimmungen	24

Faunistischer Fachbeitrag für den Bebauungsplan "Lietzow-Platz, 2. Änderung, Gemeinbedarf" in Nauen

1. Einleitung

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind, gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung bzw. Entwicklung der Fläche die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung des Plangebietes ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

2018 wurde eine artenschutzfachliche Einschätzung zum Bebauungsplan "Lietzow-Platz, 2. Änderung, Gemeinbedarf" in Nauen (europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten) erarbeitet (SCHARON 2018). Dieser lag eine Begehung am 18. August 2018 zugrunde. Da die Erfassung außerhalb der Aktivitätszeit verschiedener Arten, vor allem der Brutvögel, lag, wurden ergänzende Erfassungen 2019 von der Unteren Naturschutzbehörde gefordert. Die Ergebnisse dieser Erfassungen werden im vorliegenden Bericht dargestellt.

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017. Die Erfordernisse ergeben sich zudem aus der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, zuletzt geändert 07.08.2013).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist das Verbot nach Abs. 1 Nummer 3 bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) zulässig sind, nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Es können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden, um den Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Abweichend vom Wortlaut des § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG gelten bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL die Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG uneingeschränkt.

Das Verbot § 44 Absatz 1 Nr. 2 (Störungsverbot) ist relevant, wenn die Störung erheblich ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art oder einer europäischen Vogelart verschlechtert.

3. Charakteristik des B-Plangebietes

Das B-Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Nauen. Im Osten grenzt ein Siedlungsgebiet mit Einfamilienhäusern, im Süden ein Discounter und im Westen eine Gärtnerei mit größeren Gewächshäusern an. Dazwischen verläuft die unbefestigte Schillerstraße. Das Plangebiet ist der südliche Bereich einer sich weiter nach Norden erstreckenden Fläche. 2018 wurde das B-Plangebiet von einem Vorwald geprägt, in dem Robinien Robinia pseudoacacia dominieren, der von kleinen Grasfluren durchsetzt ist. Im Süden befindet sich ein Versickerungsbecken für Oberflächenwasser, das mit Röhricht bewachsen ist. Eine Wasserführung über einen längeren Zeitraum wird ausgeschlossen. Hier befindet sich ein mit Grasfluren bewachsener Hang zum Plangebiet. Im Nordwesten des Gebietes ist ein Vorwald aus Zitterpappeln Populus tremula aufgewachsen. Im Norden finden sich neben Robinien Eschenblättriger Ahorn Acer negundo und Birken Betula pendula. Im westlichen Randbereich stehen zwei ältere Weiden.

Im Winterhalbjahr 2018/19 wurde das B-Plangebiet weitestgehend gerodet. Bis zum Juli sind die verbliebenen Robinienstämme aufgewachsen, so dass in großen Bereichen ein dichter, bis zu 2 m hoher Robinienaufwuchs vorhanden war. Im Norden ist ein offenerer Bereich mir ruderaler Gras- und Krautvegetation vorhanden.

Die Grenzen des B-Plangebietes zeigt Abb. 1. Eindrücke der Fläche im Jahr 2018 vermitteln die Abb. 2 bis 9 und des Jahres 2019 die Abb. 10 bis 17.



Abb. 1: Grenzen des B-Plangebietes "Lietzow-Platz, 2. Änderung, Gemeinbedarf"

B-Plangebiet 2018



Abb. 2: Südliche Begrenzung des B-Plangebietes (rechts im Bild ist das Röhricht zu sehen)



Abb. 3: Hang entlang der südlichen Begrenzung



Abb. 4: Blick in den Robinienvorwald



Abb. 5: Senke im Südwesten der Fläche



Abb. 6: Laubgebüsch und Grasflur im Südosten



Abb. 7: Vorwald im mittleren Bereich



Abb. 8: Grasflur und Espenbestand im Hintergrund



Abb. 9: Blick entlang der Schillerstraße im Westen

B-Plangebiet 2019



Abb. 10: Westlicher Bereich des B-Plangebietes



Abb. 11: Blick über das gerodete B-Plangebiet





Abb. 12: Sickerbecken im Süden nach einem Stark- Abb. 13: Offener Bereich im Norden Mitte Mai regen



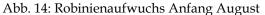




Abb. 15: Offener Bereich im Robinienaufwuchs



Abb. 16: Robinienaufwuchs Anfang August



Abb. 17: Offener Bereich im Norden Anfang August

4. Methoden

Zwischen dem 16. Mai und 22. August 2019 erfolgten 6 Kartierungen bzw. Begehungen des Untersuchungsgebietes. Die Kartierungen erfolgten an den Tagen: 16. und 24. Mai, 13. Juni, 09. Juli, 08. und 22. August.

Die quantitative Erfassung der <u>Brutvöge</u>l erfolgte während 4 Begehungen im Zeitraum von Mai bis Anfang Juli in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methode der Revierkartierung. Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester in Tageskarten eingetragen. Nach Nestern von Krähenvögeln u. a. wurde vor der Belaubung der Bäume gesucht. Während der späten Begehung im Juli wurde auf fütternde Altvögel und gerade ausgeflogene Jungvögel spät brütender Arten geachtet.

Wegen der geringen Größe der Fläche und geringen Anzahl von revieranzeigenden Merkmalen wurden alle Beobachtungen während einer Begehung mit einer unterschiedlichen Farbe in eine Karte eingetragen und bei der Auswertung für die ausgewählten Vogelarten die Anzahl der Reviere entsprechend der methodischen Vorgaben und Standards ermittelt.

Die Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Reptilien, vor allem der Zauneidechse, erfolgte 5mal bei warmer (>18°C) und sonniger Witterung, bevorzugt bei bewölktem Himmel

Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014). Die Nachsuchen erfolgten am Vormittag (temperaturabhängig ab 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr), meist nach den Kartierungen der Avifauna sowie im August am Nachmittag, bei ausrechenden Temperaturen.

Folgende Nachweismethoden kamen zur Anwendung: Gezieltes Abgehen geeigneter Bereiche. Das betraf Anfang die gesamte gerodete Fläche, nach dem Aufwachsen des dichten Robinienbestandes (siehe Abb. 14 u. 16) die offenen schütter bewachsenen Krautfluren und die im Norden vorhandene Krautflur (siehe Abb. 13, 15 u. 17).

Die späten Termine im August dienten vor allem der Feststellung von Fortpflanzungsnachweisen durch die Beobachtung gerade geschlüpfter Jungtiere. Nachsuchen nach dem Schlupf der Jungtiere erhöhen die Nachweiswahrscheinlichkeit, vor allem bei Flächen mit einer geringen Bestandsgröße, deutlich.

Ergänzend wurden ab dem 25. Mai 15 Reptilienbleche im nördlichen Bereich ausgelegt. Dies sollte die Nachweiswahrscheinlichkeit erhöhen. Die Bleche wurden während aller Begehungen kontrolliert (siehe Abb. 18 u. 19).





Abb. 18: Reptilienbleche auf der Krautflur im Nor- Abb. 19: Reptilienbleche entlang der Gehölzkante im Norden

Die Erfassung der Amphibien erfolgte durch das regelmäßige Absuchen des Randes des Versickerungsbeckens im Süden (siehe Abb. 2 u. 12).

Weiterhin wurde auf geeignete Lebensräume, Strukturen, Futterpflanzen, Spuren sowie Artnachweise geachtet, die ein Vorkommen weiterer europarechtlich streng geschützter Tierarten (Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) möglich erscheinen lassen (siehe Anhang). Bzgl. Hinweisen auf ein Vorkommen wurden vorhandene Quellen genutzt, wie BEUTLER & BEUTLER (2002) und GELBRECHT et al. (2016) sowie Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) im Internet (https://ffhanhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html).

5. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter- bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden:

- Fledermäuse wegen des Fehlens geeigneter Quartiermöglichkeiten (Altbäume mit Höhlen, Fugen, Spalten u. ä. sowie Gebäude).
- An Gewässer gebundene Arten (Säugetiere, Amphibien*, Fische, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln).
- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Glaucopsyche nausithous, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Glaucopsyche teleius, Großer Feuerfalter Lycaena dispar, Nachtkerzenschwärmer Proserpinus proserpina.
- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo* spec.)
- Xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen).

^{* -} in dem Versickerungsbecken wurde nach starken Niederschlägen jeweils ein Teichfrosch *Pelophylax kl. esculentus* festgestellt (siehe Abschn. 6.3).

6. Vorkommen europarechtlich streng geschützter Arten

6.1. Brutvögel Aves

6.1.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

6.1.2. Artenspektrum

Im Zuge der Begehungen wurden 11 Arten, davon 3 als Brutvögel im B-Plangebiet kartiert. Die weiteren Arten siedeln in den umgebenden Gehölzbeständen, Krautfluren, Gewerrbegrundstück und Gärten.

Eine Auflistung aller festgestellten Arten nach der Systematik der Vögel der Westpaläarktis (Stand Januar 2017) zeigt Tabelle 1. Die Darstellung der Brutvogelreviere zeigt die Abb. 20. Tab. 1: Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten, deren Biotopbindung, Nistökologie, Schutz und Gefährdung

	Arten		Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz e nach BNatSchG		Gefährdung		
	dtsch. Name	wiss. Name				§7 VRL	§44 A	bs. 1 ¹⁾	Rote- BB	·Liste D
1.	Ringeltaube	Columbus palumbus	1	0	Ва	§	1	1		
2.	Fitis	Phylloscopus trochilus	Rs	-1	Во	§	1	1		
3.	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Rs	0	Во	§	1	1		
4.	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	2	+2	Bu	§	1	1		
5.	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	Rs	0	Bu	§	1	1		
6.	Dorngrasmücke	Sylvia communis	Rs	0	Bu	§	1	1		
7.	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Rs	0	Во	§	1	1		
8.	Gartenrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Rs	0	Hö	§	2a	3	V	V
9.	Hausrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Rs	-1	Ni	§	2a	3		
10.	Amsel	Turdus merula	Rs	0	Bu	§	1	1		
11.	Grünfink	Carduelis chloris	1	- 1	Bu	§	1	1		

Legende: Status/Reviere

1 - Anzahl Reviere

Rs - Randsiedler

Trend nach RYSLAVY et al. (2011)

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50%

+2 = Trend > +50%-2 = Trend > -50%

Rote-Liste

-1 = Trend zwischen -20% und -50%

Nistökologie Schutz § 10 BNatSchG

Ba - Baumbrüter Bo - Bodenbrüter § - besonders geschützte Art BB - Brandenburg Bu - Buschbrüter D - Deutschland

Ni - Nischenbrüter V - Art der Vorwarnliste

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

- 1 = Nest oder insofern kein Nest gebaut wird Nistplatz
- 2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers



Abb. 20: Darstellung der Brutvogelreviere und der Fundpunkte von Zauneidechse und Teichfrosch

A - Amsel Gr - Gartenrotschwanz N - Nachtigall
Dg - Dorngrasmücke Hr - Hausrotschwanz Rt - Ringeltaube
F - Fitis Kg - Klappergrasmücke Zi - Zilpzalp
Gf - Grünfink Mg - Mönchsgrasmücke

Fundpunkte

- Teichfrosch - Zauneidechse - Verlauf des empfohlenen Schutzzaunes (siehe Text)

6.1.3. Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde keine streng geschützte Art, keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie keine Art nachgewiesen, die in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs eingestuft ist (RYSLAVY & MÄDLOW 2008).

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen geschützt. Führt die geplante Umnutzung zur Beseitigung von Revieren, d. h. die Arten finden im Untersuchungsgebiet sowie umliegenden Flächen keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten mehr, sind hierfür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Das betrifft vor allem Arten der Roten Liste und Vorwarnliste sowie Arten mit einem geringen Brutbestand und abnehmenden Brutbeständen.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden und Schwalbennester.

Innerhalb des Plangebietes ist keine ganzjährig geschützte Fortpflanzungsstätte (Baumhöhle) vorhanden.

6.1.4. Bewertung und Auswirkung der Umnutzung

Innerhalb des B-Plangebietes sollen Sozialgebäude errichtete werden.

Es wurde mit dem Grünfink eine in Brandenburg im Brutbestand abnehmende Art festgestellt. Alle anderen Arten zeigen einen gleichbleibenden oder zunehmenden Brutbestand.

Es handelt sich um häufige und verbreitete Arten, die verschiedenste von Gehölzbeständen geprägte Lebensräume, wie Gärten, Parks, Friedhöfe, verschiedene Wälder sowie Siedlungsgebiete.

Allen Baum- und Buschbrütern kann unter Berücksichtigung der in Abschn. 6.1.5. beschriebenen Schutzmaßnahmen ein Verbleib auf der Fläche ermöglicht werden.

6.1.5. Schutzmaßnahmen

Gebietsbezogene Schutzmaßnahmen

Der Erhalt der wenigen vorhandenen Gehölze und Sicherung während der Bauphase.

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die Entfernung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September. – Erfolgte bereits!

Die Entfernung von Oberboden, Vegetation sollte außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum von September bis Februar erfolgen. Ist das nicht möglich, sind die für eine Umnutzung vorgesehenen Flächen auf ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Lebensstätten zu untersuchen, was im Falle eines Nachweises zu Einschränkungen im Bauablauf führen kann.

6.2. Zauneidechse Lacerta agilis

6.2.1. Einleitung

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze.

Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schüttere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Fläche bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Ackerflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

In der Potenzialeinschätzung wurde auf das kleinflächige Vorhandensein geeigneter Lebensräume, wie schütter mit Krautfluren bewachsene Bereiche hingewiesen (SCHARON 2018). Das betrifft u. a. den Hang im Süden des B-Plangebietes (siehe Abb. 2 u. 3).

6.2.2. Nachweise

Lediglich am 8. August erfolgte der Nachweis eines sich sonnenden Alttieres im Norden der Fläche. Den Fundpunkt zeigt Abb. 20.

Trotz der intensiven Nachsuche während einer Begehung 2018 und 5 Begehungen 2019 erfolgte nur dieser eine Nachweis. Durch das schnelle Aufwachsen der Robinien werden große Bereiche als ungeeigneter Lebensraum für die Zauneidechse eingeschätzt (siehe Abb. 14 u. 16).

Es wird eingeschätzt, dass der Fundpunkt vorwiegend mit einem Vorkommen der Art nördlich des B-Plangebietes in Zusammenhang steht.

Der Nachweis wurde mit einem vergleichsweise hohen Zeitaufwand erbracht, was auf einen geringen Bestand bzw. einen Einzelfund hinweist. Ein Grund dafür kann u. a. die bis voriges Jahr vorhandene Bewaldung des B-Plangebietes sein. Als Lebensraum geeignete Bereiche waren bzw. sind nur sehr kleinflächig vorhanden, so dass sich kein größerer Bestand angesiedelt hat.

Aus Erkenntnissen die man über den Vergleich von Beobachtungen und dem späteren Abfangen der Vorkommen bzw. der Anzahl in Terrarien vorhandener und der zu beobachtenden Zauneidechsen hat kann man annehmen, das höchstens 5-10 % des tatsächlichen Bestandes erfasst werden. Somit wird ein Gesamtbestand von 10 bis 20 Eidechsen für die Gesamtfläche eingeschätzt.

6.2.3. Gefährdung und Schutz

Die Zauneidechse ist in eine Gefährdungsstufe der Roten Liste der Kriechtiere des Landes Brandenburg (Schneeweiß et al. 2004) und der Roten Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) (Kühnel et al. 2009) sowie in die Kategorie IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) eingestuft worden, so dass sie zu den streng geschützten Arten gehört (Tab. 2).

Tab. 2: Gefährdung und Schutz der Zauneidechse

	Rote Liste Brdbg.	Rote Liste Dtl.	FFH-Richtlinie/Schutz
Zauneidechse	3	V	IV §§

Rote-Liste-Kategorie: 3 – Gefährdet, V- Art der Vorwarnliste (siehe Anhang) FFH-Richtlinie:

IV - Art des Anhang IV, d.h. für die Arten des Anhangs IV treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Art ist streng geschützt (§§)

6.2.4. Schutzmaßnahmen

In Abhängigkeit der Umnutzung der Fläche werden Schutzmaßnahmen, wie die Errichtung von Schutz- bzw. Fangzäunen sowie die Schaffung von Ersatzlebensräumen als CEF- oder Kompensationsmaßnahme notwendig, die zu zeitliche Verzögerungen in der Bauplanung bis zur Realisierung der Schutzmaßnahmen führen können.

Da Nachweise der Art ausschließlich im nördlichen Randbereich des B-Plangebietes erfolgten ist es möglich, dass die gesamte B-Planfläche (noch) nicht besiedelt ist. Die Errichtung eines Schutzzaunes im Norden des B-Plangebietes könnte eine Besiedelung der Fläche einschränken bzw. verhindern (siehe Abb. 20).

Nachdem im Rahmen der Bauvorbereitung die Vegetation im Zeitraum Oktober bis Februar so kurz wie möglich über dem Boden entfernt wurde, ist im März/April die dann offene Fläche nach Zauneidechsen abzusuchen. Im Falle eines Fehlnachweises sind keine weiteren Schutzmaßnahmen notwendig. Im Falle des Nachweises von Zauneidechsen auf der Fläche sind geeignete Fangmaßnahmen abzustimmen.

Vorsorglich sollte mit der Naturschutzbehörde eine Umsetzungsfläche und ggf. notwendige Ersatzmaßnahmen abgestimmt werden.

Auf Grund des Einzelnachweises erscheint eine Umsetzung in die nördlich angrenzende Fläche als praktikabel, auf der CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Als Ersatzfläche geeignet sind u. a. von Neophyten, wie Robinien und Eschenahorn, bewachsene Flächen, die durch Pflegemaßnahmen als Lebensraum für die Zauneidechse aufgewertet bzw. gestaltet werden. Geeignete Maßnahmen auf vorher ausgewählten Ersatzflächen sind:

- Die Rodung der aufgewachsenen Neophyten. (Die anfallenden Wurzeln und Stämme können für die Anlage von Eidechsenstrukturen genutzt werden.)
- Die Anlage von Strukturen zur Ansiedlung der Zauneidechse. Die Schaffung von ca. 10 m² großen Offenflächen. Hier wird auf einer Fläche von ca. 2-3 m Breite und ca. 5 m Länge, ca. 50 cm tief Sand ausgehoben. In die so entstandenen Vertiefungen werden Wurzelstubben aufgeschichtet. Die Stubben können in Abhängigkeit der Größe 0,5 bis 1,5 m über das Bodenniveau ragen. Die so geschaffenen Ablagerungen werden anschließend mit humusfreiem bis humusarmen Sand bedeckt, so dass im Laufe der Zeit für die Zauneidechse günstige Mikrostrukturen (Verstecke, Sonnenplätze etc.) entstehen können.

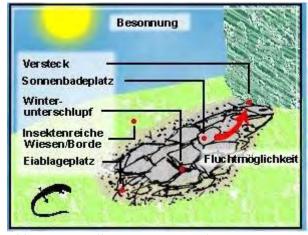


Abb. 21: Darstellung eines optimalen Zauneidechsenlebensraumes
Quelle: © Bauen&Tiere, WILDTIER SCHWEIZ
(Infodienst Wildbiologie & Oekologie)



Abb. 22: Beispiel für eine gelungene Struktur für die Zauneidechse

6.3. Sonstige Arten

In dem Sickerbecken im Süden des B-Plangebietes wurde am 13. Juni und 8. August je ein <u>Teichfrosch</u> festgestellt. An diesen Tagen gab es zuvor Starkregen, so dass das Sickerbecken eine Wasserführung zeigte (siehe Abb. 12). An anderen Tagen war das Becken nahezu trocken (siehe Abb. 2). Ob der Teichfrosch nur 2019 anwesend war, in dem mit Schilf bewachsenen Bereich des Sickerbeckens überdauert oder es eine Vernetzung zu umliegenden Gewässer gibt, kann nicht gesagt werden. Gewässer in der Umgebung sind nicht bekannt. Möglicherweise befinden sich Gartenteiche in den östlich angrenzenden Gärten.

Notwendige Schutzmaßnahmen sind in Abhängigkeit der Planungen abzustimmen. Bleibt das Sickerbecken erhalten, dann sollte nördlich davon ein Bauzaun zum Schutz des Beckens errichtet werden und jegliche Beeinträchtigungen und Einleitungen vermieden werden. Im Falle einer Beseitigung des Beckens ist es vorher auf vorhandenen Amphibien abzusuchen. Diese müssen ggf. abgefangen und in ein geeignetes Gewässer in der Umgebung umgesetzt werden.

Eine Abstimmung muss mit der Naturschutzbehörde erfolgen.



Abb. 23: Teichfrosch Pelophylax kl. esculentus im Sickerbecken

7. Literatur

- BEUTLER, H. & D. BEUTLER (2002): Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (1,2).
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- Gelbrecht, J., F. Clemens, H. Kretschmer, I. Landeck, R. Reinhardt, A. Richert, O. Schmitz & F. Rämisch (2016): Die Tagfalter von Berlin und Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 25 (3,4).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2005): Methodische Weiterentwicklung der Roten Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze in Deutschland eine Übersicht. Natur u. Landschaft 80: 257-265.
- Ludwig, G., H. Haupt, H. Gruttke & M. Binot-Hafke (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- RYSLAVY, T. & W. MÄDLOW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4): Beilage.
- RYSLAVY, T., H. HAUPT & R. BESCHOW (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis Bd. 19 Sonderheft.
- SCHARON, J. (2018): Artenschutzfachliche Einschätzung zum Bebauungsplan "Lietzow-Platz, 2. Änderung, Gemeinbedarf" in Nauen (europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten). i. A. NAUGRIM Investitions UG.

- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schrreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg Notwendigkeit Stellenwert Kriterien. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind. Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehört bspw. die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSLAVY & MÄDLOW 2008) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2005 & 2006), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

Diese Kategorie steht außerhalb der Roten Liste der gefährdeten Arten, weil die darin zusammengefassten Arten zwar Bestandsrückgänge oder Lebensraumverluste aufweisen, aber noch nicht in ihrem Bestand gefährdet sind.

Kriterien für die Einstufung sind:

- Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken.
- Arten, die in ihrem Verbreitungsgebiet noch befriedigende Bestände haben, die aber allgemein oder regional merklich zurückgehen oder die an seltener werdende Lebensraumtypen gebunden sind.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg und Berlin im Zeitraum von 1995-2009 nach RYSLAVY et al. (2011) angegeben. Die Einstufung erfolgte:

```
0 = Bestand stabil oder Trend innerhalb ± 20%,
+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%
-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%
```

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "NATURA 2000" errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!